

Vereinsatzung des F.V. Hochburg - Windenreute e. V.

vom 08.04.2011

Erstmalige Gründung des Vereins 1932

Grundlage dieser Satzung ist die Satzung vom 3.August 1963

I. Grundsatz des Vereins

§ 1 Der Verein wurde am 20.Dezember 1947 durch den Beschluß der Gründungsversammlung neu gegründet und führt den Namen:

Fußballverein „Hochburg“ - Windenreute e.V

Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen, Ortschaft Windenreute und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins ist die körperliche Heranbildung und Ertüchtigung seiner Mitglieder zu pflegen.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen, hauptsächlich im Bereich des Fußballsports. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben kann an Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltrechtlichen Möglichkeiten.

§ 7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 30)

§ 8 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (siehe § 30). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung im Sinne eines Sportvereins.

§ 9 Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

II. Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Jugendliche besteht eine gesonderte Jugendabteilung. In deren gültigen Jugendordnung wird alles betreffend den minderjährigen Mitgliedern geregelt. Diese haben in den offiziellen Jugendversammlungen ihr Stimmrecht. Die Zuordnung zur Jugendabteilung endet mit Beginn der Volljährigkeit. Im ersten Jahr der Volljährigkeit aber nur dann, wenn das Mitglied vor dem 30. Juni geboren ist.

§ 11 Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß der Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag in geheimer Wahl abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem Gesuchsteller spätestens 6 Wochen nach erfolgtem Antragseingang mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

§ 12 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen sowie sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge (§ 27) sind pünktlich zu zahlen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind diesem zu ersetzen.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder der Spiel- und Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht haben, kann auf Antrag der Vorstandschaft, durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber ab dem 65. Lebensjahr von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Folgende Regelungen gelten bei der Verleihung von zeitlich hervorgerufenen Ehrungen

silberne Ehrennadel	- nach 15 Jahren Mitgliedschaft im Verein
goldene Ehrennadel	- nach 25 Jahren Mitgliedschaft im Verein
Ehrenmitglied	- nach 35 Jahren Mitgliedschaft und einem Mindestalter von 50 Jahren

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten und gilt zum Jahresende. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch einen Vorstandsbeschuß erwirkt werden.

Ausschließungsgründe sind:

- 1.) Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 2.) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluß mitzuteilen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 14 Vorstandschaft

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 9 Personen verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder für den Gesamtvorstand können nur bei einer Mitgliederversammlung gewählt werden

§ 15 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| Schriftführer | Kassierer |
| Jugendleiter | Stellv. Jugendleiter |
| Spielausschussvorsitzenden Damen | |
| Spielausschussvorsitzenden Herren | |
| 5 Beisitzer | |

Der Gesamtvorstand hat in der Regel einmal im Monat eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben. Dieser Beschuß muß gemäß §17 entschieden werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Im Notfall kann eine Funktion auch durch ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen werden, soweit dies nach § 17 beschlossen wird.

§ 16 Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des 1. und 2. Vorstandes. Die Verteilung der Geschäfte kann jederzeit über entsprechende Vollmachten verteilt werden. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

§ 18 Rechenschaftsberichte

Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 19 Maßregelung von Mitgliedern

Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich ein Vergehen gegen die Vereinsatzung oder die Satzungen des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, zu schulden kommen lassen, Strafen zu verhängen. Diese treten insbesondere dann in Kraft, wenn das Ansehen des Vereins in Gefahr ist bzw. die Satzung mißachtet wurde. Diese können sein:

- a: Verweis, (mehrfache Mißachtung der Vereinssatzung, grobe Unsportlichkeit im Spielbetrieb)
- b: Geldstrafe, (Gründe wie unter a. oder als Steigerung, wenn diese keine Wirkung zeigen)
- c: Sperrung (Gründe wie unter a. oder als Steigerung, wenn diese keine Wirkung zeigen)
- d: Antrag auf Ausschluß. (siehe § 14)

§ 20 Versammlungen

Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung werden gemäß den Bestimmungen der Satzungen durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Bei seiner Verhinderung werden sie von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 21 Aufsichtspflicht des Vorstandes

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

§ 22 Protokollführung

Bei allen Sitzungen welche den Verein betreffen, wie Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen, ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll muß vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Das Protokoll muß die gefaßten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Sporttechnische Leitung

§ 23 Die sporttechnische Leitung des Vereins obliegt alleine dem Gesamtvorstand. Die Abteilungsleiter berichten und koordinieren das Geschehen gegenüber dem Gesamtvorstand und ihrer Abteilung. Die Jugendabteilung steuert dies durch ihre Jugendversammlung, welche wieder an den Gesamtvorstand durch den Jugendleiter oder seines Vertreters berichtet.

VI. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Am Schluß jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Diese ist durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 25 Zeitraum der Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen, den Bestand festzustellen und dem Gesamtvorstand bei der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstandschaft steht es jederzeit zu, nach eindeutigem Beschluß (§ 17) eine außerordentliche Kassenprüfung zu veranlassen.

VII Beiträge

§ 26 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge beschließen. Mit Beginn der Volljährigkeit, in sofern diese vor dem 30. Juni des aktuellen Geschäftsjahres eintritt, wird das Mitglied selbst Beitragspflichtig; die Abdeckung durch Familienbeitrag oder Jugendbeitrag wird hinfällig. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres.

VIII. Mitgliederversammlungen

§ 27 Zeitlicher Rahmen

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im 1 Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle 2 Jahre wird die gesamte Vorstandschaft neu gewählt.

§ 28 Die Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher, öffentlich bekannt zu machen (Internetseite, Gemeindeblatt Windenreute), schriftliche Einladung sind nur bei Satzungsänderungen erforderlich. Zusätzlich kann über die Tageszeitungen und/oder das Gemeindeblatt Windenreute auf diese Veranstaltung hingewiesen werden. Bei jeder Mitgliederversammlung sind folgende Punkte auf der Tagesordnung enthalten:

- 1.) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Kassenbericht nebst Bilanz des Kassierers
- 3.) Bericht des Rechnungsprüfer
- 4.) Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
(alle 2 Jahre, siehe § 27)
- 5.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 6.) Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom der Vorstandschaft oder einem Mitglieder gestellt werden und spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 29 Beschlußfassung und Stimmrecht

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, wobei das Stimmrecht nicht übertragbar ist. Die Mitglieder können durch ihre Anwesenheit bei einer Mitgliederversammlung von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen oder durch ein persönliches Schreiben im Vorfeld ihre Stimme oder Meinung zu einer Wahl oder Abstimmung abgeben. Alle volljährigen Mitglieder haben auch in der Jugendversammlung volles Stimmrecht. Das Wahlrecht minderjähriger Mitglieder beschränkt sich auf die Jugendversammlung.

§ 30 Wahlverfahren

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch per Handzeichen abgestimmt werden. Alle anderen Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann auch für eine bestimmte Abstimmung eine geheime Wahl erfolgen, insofern die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit befürwortet.

§ 31 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder statt. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Hierzu gelten die Bestimmung der Paragraphen 29 und 30.